

 Kirchgemeinde Grosshöchstetten	<p><b>Reglement</b></p> <p><b>über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen und Bestattungen von Personen, die den reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht oder nicht mehr angehören</b></p>																		
<b>Art. 1</b> <b>Grundsatz</b>	<p><sup>1</sup> Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrperson auch Ehepaare trauen oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, welche nicht Mitglied der reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind oder waren.</p> <p><sup>2</sup> In diesen Fällen haben die Eheleute, bzw. bei einer kirchlichen Bestattung, die um die Amtshandlung ersuchenden Personen, grundsätzlich Gebühren zu entrichten.</p>																		
<b>Art. 2</b> <b>Geltungsbereich</b>	<p><sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Gebühren der Kirchgemeinde Grosshöchstetten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide nicht den reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn angehören und</li> <li>b) Bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die im Zeitpunkt des Todes den reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn nicht angehört haben.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Es ist nicht anwendbar für Eheleute, die in einer anderen Kirchgemeinde wohnen und von denen mindestens ein Teil reformiert ist, sowie bei kirchlichen Bestattungen, wenn die verstorbene Person in einer anderen Kirchgemeinde gewohnt hat und reformiert gewesen ist. Die Gebühren für die Kirchenbenützung sind in den Benützungsreglementen für die diesbezüglichen Kirchen Bowil, Grosshöchstetten und Zäziwil geregelt.</p>																		
<b>Art. 3</b> <b>Höhe der Gebühren</b>	<p><sup>1</sup> Die Gebühr wird in Form einer Pauschale erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Pro kirchlicher Trauung oder Bestattung beträgt die Gebühr Fr. 1'240.00, zusammengesetzt aus folgenden Kostenstellen:</p> <table> <tbody> <tr> <td>a) Stellvertretungskosten Pfarramt:</td> <td>Fr.</td> <td>280.00</td> </tr> <tr> <td>b) Pauschalisierte Eigenleistungen der Kirchgemeinde infolge der kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen:</td> <td>Fr.</td> <td>250.00</td> </tr> <tr> <td>c) Organistenbesoldung:</td> <td>Fr.</td> <td>180.00</td> </tr> <tr> <td>d) Sigristenbesoldung im Umfang von 3 Stunden</td> <td>Fr.</td> <td>180.00</td> </tr> <tr> <td>e) Benützung des Kirchengebäudes im Umfang von 3 Stunden</td> <td>Fr.</td> <td>250.00</td> </tr> <tr> <td>f) Sekretariatskosten:</td> <td>Fr.</td> <td>100.00</td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>3</sup> Die Pauschale gemäss Abs. 2 gilt auch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Falls die Trauung ausserhalb des Kirchengebäudes stattfindet;</li> <li>b) Falls die kirchliche Bestattung nicht in der Kirche stattfindet (zB. auf dem Friedhof)</li> </ul> <p><sup>4</sup> Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Spesen oder weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt.</p>	a) Stellvertretungskosten Pfarramt:	Fr.	280.00	b) Pauschalisierte Eigenleistungen der Kirchgemeinde infolge der kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen:	Fr.	250.00	c) Organistenbesoldung:	Fr.	180.00	d) Sigristenbesoldung im Umfang von 3 Stunden	Fr.	180.00	e) Benützung des Kirchengebäudes im Umfang von 3 Stunden	Fr.	250.00	f) Sekretariatskosten:	Fr.	100.00
a) Stellvertretungskosten Pfarramt:	Fr.	280.00																	
b) Pauschalisierte Eigenleistungen der Kirchgemeinde infolge der kirchgemeindeeigenen Pfarrstellen:	Fr.	250.00																	
c) Organistenbesoldung:	Fr.	180.00																	
d) Sigristenbesoldung im Umfang von 3 Stunden	Fr.	180.00																	
e) Benützung des Kirchengebäudes im Umfang von 3 Stunden	Fr.	250.00																	
f) Sekretariatskosten:	Fr.	100.00																	
<b>Art. 4</b> <b>Härtefall</b>	<p><sup>1</sup> Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtigen Personen nachweisen, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.</p> <p><sup>2</sup> Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der reformierten Kirche angehören.</p>																		

<b>Art. 5 Rechnungsstellung</b>	<p><sup>1</sup> Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.</p> <p><sup>2</sup> Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechts-pflegegesetzes.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühren sind in der Laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.</p>
<b>Art. 6 Inkrafttreten und Anpassung</b>	<p><sup>1</sup> Gemäss Art. 47<sup>2</sup> OgR fällt dieses Reglement in den Zuständigkeitsbereich des Kirchgemeinderates und untersteht dem fakultativen Referendum. Der Erlass des Reglementes wird im Anzeiger vom 12.5.2011 publiziert und tritt per 1. Juli 2011 in Kraft, sofern nicht innert 30 Tagen das Referendum dagegen ergriffen wird.</p> <p><sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen.</p>

Erlassen mit Beschluss 2011-55 durch den Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Grosshöchstetten am 3.5.2011

Kirchgemeinde Grosshöchstetten

**Der Präsident**

Johannes Chr. Flückiger

**Die Sekretärin**

Erika Wyss

## Referendumspublikation

Der Erlass dieses Reglementes ist gemäss Art. 15 OgR im Anzeiger von Konolfingen vom 12.5.2011 publiziert worden. Innert der gesetzten Frist von 30 Tagen wurde das Referendum dagegen nicht ergriffen. Gemäss Beschluss tritt das Reglement per 1.7.2011 in Kraft

**Kirchgemeinde Grosshöchstetten**

Erika Wyss, Sekr.

Zäziwil, 14. Juni 2011